

Birkfeld, 19.08.2015

Bearb.: Mag. (FH) Franz Sach

Tel.: 03174/ 45 07 300

franz.sach@birkfeld.at

Verordnung

von Behindertenparkplätzen im Bereich des Hauptplatzes Birkfeld

Gemäß § 94d Z. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.-Nr. 159/1960, i.d.g.F. i.V.m. der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Birkfeld vom 29.04.2015 zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister wird Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind (d.h. ausgenommen Personen mit dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung) in folgenden Bereichen verordnet:

1. auf dem sog. Kirchenwirtparkplatz im Bereich des süd-östlichen Eckes des Grundstückes-Nr. 72/1, KG 68006 Birkfeld (dargestellt als Nr. 1 im beiliegenden Plan)
2. am Hauptplatz auf der Straßenseite und im Bereich des Hauses „Hauptplatz 4“ an die rechte Seite der östlichen Zufahrt zu diesem Haus anschließend (dargestellt als Nr. 2 im beiliegenden Plan)
3. auf dem Parkplatz in der Wiesgasse (Grundstück-Nr. 8, KG 68006 Birkfeld) im Bereich des süd-östlichen Eckes des Parkplatzes (dargestellt als Nr. 3 im beiliegenden Plan)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 gehörig kundgemacht; und tritt diese Verordnung mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist durch einen Aktenvermerk festzuhalten.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung eines Behindertenparkplatzes des Gemeinderates der ehem. Marktgemeinde Birkfeld vom 09.06.2009, GZ: 991-06/09, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Birkfeld vom 08.01.2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister

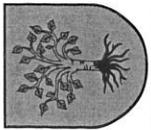


Franz Derler

Ergeht an:

1. den Bauhof der Marktgemeinde Birkfeld
mir der Anordnung um Kundmachung und mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., festzuhalten und der Marktgemeinde Birkfeld zu übermitteln;

2. Polizeiinspektion Birkfeld;
3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und Ländlicher Wegebau (Vorlage gem. § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967)
4. Amtstafel

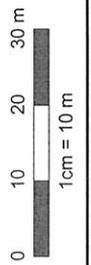


Marktgemeinde Birkfeld
Hauptplatz 13, 8190 Birkfeld
Tel: 03174/4507
Fax: 03174/4507-60
Mail: marktgemeinde@birkfeld.at

Datum: 19.08.2015
Beilage zur Verordnung
von Behindertenpark-
plätzen im Bereich des
Hauptplatzes Birkfeld



Maßstab 1 : 1.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2014. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

